

Schiedsordnung

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Das Deutsche Schiedsgericht Logistik e.V. trägt Vorsorge für die schiedsgerichtliche Erledigung von nationalen und internationalen Streitigkeiten, sofern alle beteiligten Parteien eine gültige Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben sowie für das Mediationsverfahren.
2. Haben die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wirksam vereinbart, so gilt damit die Anwendung dieser Schiedsordnung, ggf. der Mediationsordnung, der Kostenordnung sowie der Tabelle der Verfahrenskosten in der bei Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden Fassung als vereinbart.

Artikel 2

Schiedsverfahren finden am Sitz des Schiedsgerichts in Essen statt. Auf Anordnung des Gerichts oder nach Vereinbarung der Parteien kann das Verfahren auch an einem anderen Ort durchgeführt werden.

Organisation

Die Schiedsrichter

Artikel 3

1. Das Schiedsgericht erstellt eine Schiedsrichterliste, die durch Ergänzungen und Streichungen auf einem aktuellen Stand gehalten wird. Die Aufnahme in die Schiedsrichterliste ist Voraussetzung für die Bestellung zum dauerhaften Schiedsrichter. Die Schiedsrichter verfügen über langjährige Erfahrungen im Logistikbereich. Als Einzelschiedsrichter bzw. als Vorsitzender eines Schiedsrichterssenats kommen ausschließlich Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben, in Betracht.
2. Den Parteien steht die Bestimmung der Schiedsrichter aus dieser Liste frei. Sie können sich einvernehmlich auch auf Schiedsrichter einigen, die nicht in der Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Beim Schiedsgericht sind Fachkammern gebildet, insbesondere für die Bereiche Kontraktlogistik / Warehousing; Fracht und Spedition; Internationale Verfahren; Allgemeine Logistik und Sonstiges. Das Schiedsgericht bestellt auf Antrag der Parteien oder wenn von einer oder beiden Parteien kein Schiedsrichter benannt wird, die Regelbesetzung der Kammer bzw. einzelne Mitglieder und den jeweiligen Vorsitzenden als Schiedsrichter.
3. Die Schiedsrichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur

Verschwiegenheit verpflichtet. Schiedsrichter sind verpflichtet, evtl. bestehende Beziehungen – gleich welcher Art – zu einer der Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Organen offen zu legen. Sofern persönliche oder geschäftliche Beziehungen bestehen, kann ein Schiedsrichter nicht benannt werden.

4. Die Haftung des Deutschen Schiedsgerichts Logistik e.V., der Schiedsrichter und aller Mitglieder des Deutschen Schiedsgerichts Logistik e.V. ist für jede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Das Schiedsverfahren

Einleitung

Artikel 4

1. Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Klage beim Schiedsgericht eingeleitet. Mit Zugang der Klage beim Schiedsgericht ist das Verfahren anhängig.
2. Für jeden Beklagten und jeden Schiedsrichter ist je eine Klageausfertigung samt Anlagen einzureichen.
3. Die Klage hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien und ihre ladungsfähigen Anschriften,
 - b) ein bestimmtes Begehren, die tatsächlichen Angaben, auf die es sich stützt und die beantragten Beweise,
 - c) den Wert des Streitgegenstandes zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage, wenn das Klagebegehren nicht ausschließlich auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet ist,
 - d) Angaben zur Zahl der Schiedsrichter,
 - e) die Benennung eines Schiedsrichters, möglichst mit Angabe der Anschrift, wenn eine Entscheidung durch drei Schiedsrichter beantragt wird oder eine solche Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt bzw. die Mitteilung, dass die Bildung und Besetzung einer Fachkammer bzw. die Benennung eines Schiedsrichters dem Präsidium überlassen wird. Sofern kein Schiedsrichter benannt wird, bestellt das Präsidium ein Mitglied der zuständigen Kammer als Schiedsrichter.
4. Der Klage ist eine Kopie jener Vereinbarung beizufügen, aus der sich die Zuständigkeit des Gerichts ergibt.
5. Entspricht die eingereichte Klage nicht den Voraussetzungen des Absatzes 3 oder fehlen Ausfertigungen oder Beilagen, so wird der Kläger unter Setzung einer Frist, die nach dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung zu bemessen ist, zur Verbesserung oder Ergänzung aufgefordert. Werden die genannten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so ist die Klage von der Liste der anhängigen Fälle zu streichen.

Klageerwiderung

Artikel 5

1. Ist die Klage nicht gemäß Art. 4 Abs. 5 zu behandeln, so stellt das Gericht der beklagten Partei die Klage sowie je 1 Exemplar der Schiedsordnung und der Schiedsrichterliste zu und fordert sie auf, binnen 14 Tagen eine Klagebeantwortung in der nach Art. 4 Abs.2 erforderlichen Zahl von Ausfertigungen einzubringen. Die genannte Frist kann in eilbedürftigen Fällen vom Gericht auf bis zu 8 Tage verkürzt werden.
2. Die Klageerwiderung hat zu enthalten:
 - a) eine Äußerung zum Vorbringen in der Klage,
 - b) Angaben zur Zahl der Schiedsrichter,
 - c) die Benennung eines Schiedsrichters, möglichst unter Angabe seiner Anschrift, wenn die Entscheidung durch einen Schiedsrichtersenat beantragt wird oder in der Schiedsvereinbarung die Entscheidung durch drei Schiedsrichter vereinbart ist bzw. die Mitteilung, dass die Bildung und Besetzung einer Fachkammer bzw. die Benennung eines Schiedsrichters dem Präsidium überlassen wird. Sofern kein Schiedsrichter benannt wird, bestellt das Präsidium ein Mitglied der zuständigen Kammer als Schiedsrichter.
3. Das Gericht übergibt die Unterlagen zum Fall dem Schiedsrichter (bzw. dem Schiedsrichtersenat), sobald eine mangelfreie Klage vorliegt, der Schiedsrichter (sämtliche Mitglieder des Schiedsrichtersenaates) die Übernahme des Auftrages und ihre Unbefangenheit auf einem Vordruck des Schiedsgerichts bestätigt haben und der Kostenvorschuss bezahlt ist. Damit beginnt das Verfahren vor dem Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenat. Eine Kopie des Vordruckes, auf welchem der Schiedsrichter bzw. die Mitglieder des Schiedsrichtersenaates ihre Unbefangenheit bestätigt haben, wird an die Parteien weitergeleitet.

Widerklage

Artikel 6

1. Klagen der beklagten Partei gegen den Kläger, die auf derselben Schiedsvereinbarung beruhen, können bis zum Schluss des Beweisverfahrens als Widerklage erhoben werden.
2. Widerklagen sind beim Schiedsgericht anzubringen und von diesem nach Eingang des Kostenvorschusses dem Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenat zur weiteren Behandlung weiterzuleiten.
3. Beruht die als Widerklage bezeichnete Klage nicht auf derselben Schiedsvereinbarung oder besteht keine Parteienidentität oder würde eine nach Übergabe der Unterlagen zum Fall an den Schiedsrichter bzw. den Schiedsrichtersenat eingebrachte Widerklage zu einer erheblichen Verzögerung des Hauptverfahrens führen, so hat der Schiedsrichter

bzw. Schiedsrichterssenat diese Klage zur Behandlung in einem gesonderten Verfahren zurückzustellen.

4. Der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterssenat hat dem Widerbeklagten einer zulässigen Widerklage Gelegenheit zur Erstellung einer schriftlichen Klagebeantwortung zu geben und hierfür eine Frist zu setzen.

Fristen, Zustellungen und Mitteilungen

Artikel 7

1. Eine Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück am letzten Tag der Frist in einer gemäß Abs. 2 vorgesehenen Weise versendet wird. Fristen können bei schlüssig dargelegten Gründen in Ausnahmefällen verlängert werden; nach der Übergabe der Unterlagen zum Fall an den Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterssenat ist dafür der Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterssenat zuständig.
2. Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefes, Kurierdienstes oder Telefax an jene Anschrift erfolgt sind, die der Adressat des Schriftstückes zuletzt dem Schiedsgericht bzw. dem Schiedsrichter oder Schiedsrichterssenat schriftlich als Zustelladresse bekannt gegeben hat oder wenn das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten ausgehändigt wurde. Eine Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Übermittlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel erfolgt und eine Empfangsbestätigung vorliegt (z. B. per E-Mail).
3. Sobald eine Partei einen Vertreter bestellt hat, gelten Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift dieses Vertreters als an die vertretene Partei erfolgt.

Benennung und Bestellung von Schiedsrichtern

Artikel 8

1. Die Parteien können vereinbaren, dass ihr Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter oder von einem Schiedsrichterssenat entschieden werden soll. Schiedsrichtersenate bestehen aus drei Schiedsrichtern.
2. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor und einigen sich die Parteien nicht auf die Zahl der Schiedsrichter, so bestimmt das Präsidium, ob der Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter oder einem Schiedsrichterssenat zu entscheiden ist. Hierbei berücksichtigt das Präsidium insbesondere die Schwierigkeit des Falles, die Höhe des Streitwertes und das Interesse der Parteien an einer raschen und kostengünstigen Entscheidung.
3. Die Entscheidung des Präsidiums nach Abs. 2 wird den Parteien mit der Aufforderung mitgeteilt, sich in den Fällen, in denen auf ein Verfahren vor einem Einzelschiedsrichter entschieden wurde, binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung auf einen Einzelschiedsrichter zu einigen und dessen Name und Adresse bekannt zu geben. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann das Gericht diese Frist auf bis zu 8 Tage

verkürzen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine solche Mitteilung, so wird der Einzelschiedsrichter unter Beachtung des Geschäftsverteilungsplanes vom Präsidium bestellt.

4. Ist der Rechtsstreit von einem Schiedsrichtersenat zu entscheiden, so wird die Partei, die noch keinen Schiedsrichter benannt hat, aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung den Namen und die Adresse eines Schiedsrichters bekannt zu geben. Die genannte Frist kann aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung auf bis zu 8 Tage verkürzt werden. Wenn der Kläger innerhalb dieser Frist keinen Schiedsrichter bestellt und die Bestellung auch nicht ausdrücklich dem Präsidium überlässt, ist der Fall von der Liste der anhängigen Fälle zu streichen. Bestellt hingegen der Beklagte innerhalb dieser Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser vom Präsidium unter Beachtung des Geschäftsverteilungsplanes bestellt.
5. Ist der Rechtsstreit von einem Schiedsrichtersenat zu entscheiden, so werden die von den Parteien benannten oder vom Präsidium bestellten Schiedsrichter aufgefordert, sich binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung auf einen Vorsitzenden zu einigen und dessen Name und Adresse bekannt zu geben. Die genannte Frist kann aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung auf bis zu 8 Tage verkürzt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, so wird der Vorsitzende vom Präsidium unter Beachtung des Geschäftsverteilungsplanes bestellt.
6. Die Parteien sind an ihre Schiedsrichterbenennung gebunden, sobald der benannte Schiedsrichter der Gegenpartei bekannt gegeben wurde.

Mehrparteienverfahren

Artikel 9

1. Eine Schiedsklage gegen zwei oder mehrere Beklagte ist nur zulässig, sofern das Schiedsgericht für alle Beteiligten zuständig ist, bei einem Verfahren vor einem Schiedsrichtersenat alle Kläger denselben Schiedsrichter benennen und
 - a) die Klage nach dem anzuwendenden Recht zwingend gegen mehrere Personen zu richten ist oder
 - b) alle Parteien durch dieselbe Schiedsvereinbarung gebunden sind oder
 - c) wenn die Zulässigkeit eines Mehrparteienverfahrens vereinbart ist oder
 - d) alle Beklagten sich auf ein Mehrparteienverfahren einlassen und bei einem Verfahren vor einem Schiedsrichtersenat alle Beklagten denselben Schiedsrichter benennen oder
 - e) einer oder mehrere der Beklagten, denen die Klage zugestellt wurde, innerhalb der 14-tägigen Frist die in Art. 5 Abs. 2 b) und c) bezeichneten Angaben nicht erstatten.
2. Kann eine gegen mehrere Beklagte gerichtete Klage nicht allen Beklagten zugestellt werden, so ist das Schiedsverfahren gegen jene Beklagten, denen die Klage zugestellt wurde, nur fortzusetzen, wenn der Kläger binnen einer vom Schiedsgericht gesetzten

Frist erklärt, die Klage gegen jene Beklagten, denen nicht zugestellt werden konnte, zurückzuziehen. Erfolgt innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist keine Äußerung oder kann eine Klage binnen einem Jahr ab Klageeingang nicht zugestellt werden, so ist die Klage von der Liste der anhängigen Fälle zu streichen.

3. Liegt eine Vereinbarung über die Zulässigkeit eines Mehrparteienverfahrens vor, so haben sich die Beklagten untereinander zu einigen, ob sie den Rechtsstreit von einem oder von drei Schiedsrichtern entschieden haben wollen und falls eine Entscheidung durch drei Schiedsrichter gewünscht wird, gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.
4. Sollte im Falle des Abs. 3 eine Einigung der Beklagten über die Schiedsrichter nicht vorliegen, so werden sie vom Gericht aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung eine solche Einigung nachzuweisen. Diese Frist kann vom Gericht in eilbedürftigen Fällen auf bis zu 8 Tage verkürzt werden.
5. Erfolgt innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist kein Nachweis der Einigung auf die Zahl der Schiedsrichter, so bestimmt das Präsidium, ob der Rechtsstreit von einem Schiedsrichter oder von einem Schiedsrichtersenat zu entscheiden ist.
6. Haben sich die Beklagten darauf geeinigt, dass der Rechtsstreit von einem Schiedsrichtersenat zu entscheiden ist, ohne einen Schiedsrichter zu benennen, so werden sie vom Gericht aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung den Namen und die Adresse eines Schiedsrichters bekannt zu geben. Diese Frist kann vom Gericht in eilbedürftigen Fällen auf bis zu 8 Tage verkürzt werden.
7. Erfolgt innerhalb der in Abs. 6 genannten Frist keine Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters und ist der Streitfall von einem Schiedsrichtersenat zu entscheiden, so bestellt das Präsidium den Schiedsrichter für die säumigen Beklagten.
8. In anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen ist die Verbindung zweier oder mehrerer Rechtssachen nur zulässig, wenn in allen zu verbindenden Rechtssachen dieselben Schiedsrichter bestellt wurden und alle Parteien und der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenat zustimmen.

Ablehnung von Schiedsrichtern

Artikel 10

1. Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Schiedsrichters zu rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Schiedsrichter mit einer der Parteien in laufenden Geschäftsbeziehungen – gleich welcher Art – steht oder in der Vergangenheit gestanden hat.
2. Lehnt eine Partei einen Schiedsrichter ab, so hat sie dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes schriftlich dem Gericht bekannt zu geben.

3. Die Ablehnung ist unzulässig, wenn sich die ablehnende Partei in das Verfahren eingelassen hat, obwohl ihr der von ihr geltend gemachte Ablehnungsgrund schon vorher bekannt war oder bekannt sein musste oder wenn die ablehnende Partei den Ablehnungsgrund nicht unverzüglich dem Gericht mitgeteilt hat.
4. Über die Ablehnung entscheidet das Präsidium aufgrund der Angaben im Ablehnungsantrag und der diesem beigefügten Beweismittel. Das Gericht hat vor der Entscheidung des Präsidiums die Stellungnahme des abgelehnten Schiedsrichters einzuholen. Das Präsidium kann auch andere Personen zur Stellungnahme auffordern.
5. Ein abgelehnter Schiedsrichter hat das Verfahren ungeachtet des Ablehnungsantrages bis zur Zustellung der Entscheidung des Präsidiums über den Ablehnungsantrag fortzuführen. Ein Schiedsspruch darf jedoch erst nach der Entscheidung des Präsidiums gefällt werden.

Enthebung von Schiedsrichtern

Artikel 11

Jede Partei kann die Enthebung eines Schiedsrichters beantragen, wenn er nicht nur vorübergehend verhindert ist, sonst seiner Aufgabe nicht nachkommt oder das Verfahren ungebührlich verzögert. Der Antrag ist beim Gericht einzubringen. Über ihn entscheidet nach Anhörung des betroffenen Schiedsrichters das Präsidium. Ist offensichtlich, dass die Verhinderung nicht nur vorübergehend ist, so kann das Präsidium die Enthebung auch ohne Antrag einer Partei verfügen.

Folgen der Ablehnung bzw. der Enthebung

Artikel 12

1. Wurde der Ablehnung eines Schiedsrichters stattgegeben, wurde er seines Amtes enthoben, hat er dieses niedergelegt oder ist er gestorben, so werden
 - a) wenn es sich um einen Einzelschiedsrichter handelt, die Parteien
 - b) wenn es sich um den Vorsitzenden eines Schiedsrichterssenates handelt, die verbleibenden Schiedsrichter und
 - c) wenn es sich um einen von einer Partei benannten oder für eine Partei bestellten Schiedsrichter handelt, die Partei, die ihn benannt hat oder für die er bestellt wurde, aufgefordert, binnen 14 Tagen einen Ersatzschiedsrichter in den Fällen nach a) und c) einvernehmlich zu benennen und dessen Namen und Adresse bekannt zu geben. Diese Frist kann vom Gericht in eilbedürftigen Fällen auf bis zu 8 Tage verkürzt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, so wird der Ersatzschiedsrichter vom Präsidium bestellt. Wurde auch ein benannter Ersatzschiedsrichter erfolgreich abgelehnt, so erlischt das Ersatzbenennungsrecht und der Ersatzschiedsrichter wird vom Präsidium bestellt.

2. Wurde der Ablehnung eines Schiedsrichters stattgegeben, wurde er seines Amtes enthoben, dieses niedergelegt oder ist er gestorben, so bestimmt der neue Schiedsrichter bzw. der neu zusammengesetzte Schiedsrichtersenat nach Einholung einer Stellungnahme der Parteien, ob und in welchem Umfang vorausgegangene Verfahrensabschnitte zu wiederholen sind.

Durchführung des Verfahrens

Artikel 13

1. Im Rahmen dieser Schiedsordnung und der Vereinbarungen der Parteien kann der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenat das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes durchführen. Die mündliche Verhandlung hat spätestens sechs Wochen nach Klageeingang stattzufinden, in Ausnahmefällen, insbesondere bei erheblichem Umfang des Streitstoffes kann diese Frist verlängert werden.
2. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien unter Wahrung des rechtlichen Gehörs in jedem Stadium des Verfahrens. Der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenat ist jedoch berechtigt, nach Vorankündigung Vorbringen und die Vorlage von Beweisurkunden nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium für zulässig zu erklären.
3. Das Verfahren kann mündlich, schriftlich oder – soweit die entsprechenden Voraussetzungen beim Schiedsgericht vorhanden sind – elektronisch durchgeführt werden. Eine mündliche Verhandlung findet auf Antrag einer Partei oder, wenn es der mit der Entscheidung betraute Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenat für erforderlich hält, statt. Den Parteien ist jedenfalls Gelegenheit zu geben, von den Anträgen und dem Vorbringen der anderen Partei und dem Ergebnis von durchgeführten Beweisaufnahmen Kenntnis zu erlangen und sich dazu zu äußern.
4. Die mündliche Verhandlung wird von dem Schiedsrichter oder dem Vorsitzenden des Schiedsrichtersenates und den Beisitzern anberaumt. Sie ist nicht öffentlich. Über die Verhandlung ist zumindest ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende des Schiedsrichtersenates zu unterfertigen hat.
5. Der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenat kann, wenn er es für erforderlich hält, von sich aus Beweise erheben, insbesondere Parteien oder Zeugen vernehmen, die Parteien zur Vorlage von Urkunden und Augenscheinsgegenständen auffordern und Sachverständige beiziehen. Sind mit der Beweisaufnahme, insbesondere mit der Sachverständigenbestellung, Kosten verbunden, so hat der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenat für die Deckung der voraussichtlichen Kosten nach den Vorschriften der Kostenordnung zu sorgen.
6. Beteiligt sich eine Partei nicht am Verfahren, so ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln.

7. Erlangt eine Partei Kenntnis von einer Verletzung einer Bestimmung dieser Schiedsordnung oder sonstiger auf das Verfahren anwendbare Bestimmungen durch den Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenaat, so hat sie dies unverzüglich zu rügen.
8. Der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenaat hat die Parteien zu befragen, ob sie noch weitere Beweise anzubieten, Zeugen vernehmen zu lassen oder Erklärungen abzugeben haben. Sobald nach Überzeugung des Schiedsrichters bzw. Schiedsrichtersenaates die Parteien dazu ausreichend Gelegenheiten hatten, hat der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenaat das Verfahren für abgeschlossen zu erklären.
9. Die Vorschriften der ZPO, des GVG und des GKG gelten ergänzend.

Sichernde und vorläufige Maßnahmen

Artikel 14

1. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenaat, sobald ihm die Unterlagen zum Fall übermittelt worden sind, auf Antrag einer Partei ihm angemessen erscheinende sichernde und vorläufige Maßnahmen anordnen, an die jedoch nur die Parteien gebunden sind. Diese sind verpflichtet, solche Anordnungen zu befolgen, ungeachtet, ob diese von staatlichen Gerichten vollstreckbar sind. Der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenaat kann die Anordnung solcher Maßnahmen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch die antragstellende Partei abhängig machen.
2. Diese Bestimmung hindert die Parteien nicht, bei jedem zuständigen staatlichen Organ sichernde und vorläufige Maßnahmen, insbesondere einstweilige Verfügungen und vorläufigen Arrest zu beantragen. Ein solcher Antrag an ein staatliches Organ auf Anordnung solcher Maßnahmen oder auch Vollziehung vom Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenaat angeordneter Maßnahmen stellt keinen Verstoß gegen oder Verzicht auf die Schiedsvereinbarung dar und lässt die dem Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenaat zustehenden Befugnisse unberührt. Ein solcher Antrag sowie alle durch das staatliche Organ angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Gericht und dem Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenaat mitzuteilen.

Bevollmächtigte

Artikel 15

Die Parteien können sich in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Bevollmächtigte ihrer Wahl vertreten lassen.

Unterbrechung und ruhendes Verfahren

Artikel 16

1. Die Parteien haben das Verfahren in jeder Lage zu fördern und ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht.
2. Unterbrechungen des Verfahrens für unbestimmte oder unangemessen lange Zeiträume sind auch auf gemeinsamen Parteiantrag nicht gestattet. Das Präsidium kann Verfahren, in denen die Parteien ewiges Ruhen des Verfahrens vereinbart haben oder die ohne ausreichende Begründung von den Parteien nicht gehörig fortgesetzt werden, allenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Parteien aus der Liste der anhängigen Fälle streichen; dadurch sind die Verfahrensanhängigkeit und das Mandat der Schiedsrichter beendet.
3. Hängt die Entscheidung des Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterssenates ganz oder zum Teil von der Lösung einer Vorfrage in einem anderen Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde ab, so kann der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenat ein solches Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Vorfrage unterbrechen.

Beendigung

Artikel 17

1. Das Verfahren wird beendet mit
 - a) der Erlassung des Schiedsspruches
 - b) dem Abschluss eines Schiedsvergleiches
 - c) der Zurückstellung der Klage nach Artikel 6 Abs. 3, 16 Abs. 2, Artikel 2, 3 der Kostenordnung
 - d) der Streichung des Falles aus der Liste anhängiger Fälle aus Gründen, die diese Regeln bestimmen; die Streichung an sich steht der Neueinbringung einer Klage nicht entgegen.

Schiedssprüche

Artikel 18

1. Schiedssprüche ergehen ungeachtet der Art der Durchführung des Verfahrens schriftlich. Sie sind zu begründen, sofern nicht alle Parteien entweder im Schiedsvertrag oder in der mündlichen Verhandlung auf eine Begründung verzichtet haben.
2. Schiedssprüche sind auf allen Ausfertigungen von den Schiedsrichtern zu unterschrieben. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass ein Schiedsrichter die Unterschrift verweigert oder dass der Unterzeichnung durch ihn ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann. Wird der Schiedsspruch mit

Stimmenmehrheit gefällt, so muss dies auf Wunsch des überstimmten Schiedsrichters im Schiedsspruch angeführt werden.

3. Schiedssprüche werden auf allen Ausfertigungen durch den Stempel des Schiedsgerichts als Schiedssprüche des Schiedsgerichts bestätigt und den Parteien zugestellt. Den Parteien gegenüber werden Schiedssprüche mit der Zustellung der Ausfertigung wirksam.
4. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches wird beim Schiedsgericht hinterlegt.
5. Der Schiedsrichter bzw. Vorsitzende des Schiedsrichterssenates oder im Falle seiner Verhinderung ein anderer Schiedsrichter hat auf Verlangen einer Partei Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf sämtlichen Ausfertigungen zu bestätigen. Hinsichtlich der Vollstreckbarkeitserklärung gelten die Vorschriften der ZPO entsprechend.
6. Die Erlassung von Teil- und Zwischenschiedssprüchen ist zulässig.
7. Durch die Vereinbarung dieser Schiedsordnung haben sich die Parteien verpflichtet, den Schiedsspruch zu erfüllen. Der Schiedsspruch hat für beide Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Eine Aufhebung kommt nur nach § 1059 ZPO in Betracht.
8. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler im Schiedsspruch oder in dessen Ausfertigungen hat der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichtersenat jederzeit auf Antrag oder von sich aus zu berichtigen.
9. Die Parteien können verlangen, dass über den Inhalt eines von ihnen geschlossenen Vergleiches ein Schiedsspruch erlassen wird.
10. Das Präsidium ist berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Belehrung in dem Schiedsspruch einen Schiedsspruch in juristischen Fachzeitschriften oder in eigenen Publikationen in anonymisierter Form zu veröffentlichen, wenn nicht zumindest eine Partei der Veröffentlichung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches an sie widerspricht.

Zuständigkeit staatlicher Gerichte

Artikel 19

1. Zuständiges staatliches Gericht nach § 1062 ZPO ist das OLG, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt. Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist (§ 1050 ZPO) ist das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Amtsgericht zuständig.
2. Die Zuständigkeit staatlicher Gerichte für Urkunds-, Wechsel- und Scheckprozesse bleibt von dieser Schiedsordnung unberührt; die Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens vor dem Deutschen Schiedsgericht Logistik e.V. können ihre Rechte neben dem schiedsrichterlichen Verfahren auch im Wege der vorgenannten Klagemöglichkeiten

wahrnehmen, in diesem Fall ist das Schiedsgericht das für das Nachverfahren zur Ausführung der Rechte zuständige Gericht.

Kosten

Artikel 20

Die Kosten für das Schiedsverfahren bestimmen sich nach der Kostenordnung sowie der Tabelle der Verfahrenskosten, die als Bestandteil dieser Schiedsordnung anzusehen ist.

Die Neufassung festgestellt durch das Präsidium des Deutschen Schiedsgerichts Logistik e. V. im Mai 2012